

**2025/175 0.11.01      Allgemeines  
Stellungnahme zur Änderung des Strassengesetzes (Umsetzung der Motion  
KR-Nr. 366/2023 betreffend Genehmigung von Strassenprojekten für Ge-  
meindestrassen)**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme zur Änderung des Strassengesetzes betreffend die Genehmigung von Projekten für Gemeindestrassen wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Präsidiales + Entwicklung an:
  - Amt für Mobilität Kanton Zürich (im Word-Format per E-Mail an vernehmlassung.afm@vd.zh.ch)
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
  - Abteilungsleiter Tiefbau
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Im Januar 2014 wurde die Parlamentarische Initiative "Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz" eingereicht. Anlass dafür war ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. November 2001, das zum Schluss kam, dass die Regelung zur Genehmigung kommunaler Strassenprojekte im kantonalen Strassengesetz nicht mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) vereinbar sei. Die Initiative forderte deshalb eine Änderung von § 15 des Strassengesetzes (StrG). Am 12. April 2021 stimmte der Zürcher Kantonsrat dieser Gesetzesanpassung einstimmig zu. Die Revision sah vor, dass Projekte für Gemeindestrassen künftig grundsätzlich durch den Kanton genehmigt werden müssen, inklusive Prüfung auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Städte Zürich und Winterthur Beschwerde beim Bundesgericht mit der Begründung, die Gemeinden seien im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu Unrecht nicht angehört worden. Da das Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung verfügte, erarbeitete die Volkswirtschaftsdirektion zur Umsetzung der Gesetzesänderung ein Kreisschreiben. Im März 2022 wurde die Stadt Wetzikon eingeladen, sich zum Entwurf des Schreibens sowie zu exemplarischen Anwendungsfällen zu äussern. Die Stellungnahme wurde vom Stadtrat am 15. Juni 2022 zustimmend verabschiedet (SRB 2022/168). Im November 2022 gab das Bundesgericht der Beschwerde der Städte Zürich und Winterthur statt, hob die beschlossene Änderung von § 15 StrG auf und wies den Kantonsrat an, die Gesetzesrevision unter Berücksichtigung des Mitwirkungsrechts der Gemeinden neu aufzugleisen.

In der Folge überwies der Kantonsrat im Februar 2024 eine Motion seiner Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) an den Regierungsrat. Diese beauftragt ihn, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die das Strassengesetz in Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht bringt.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wurde unter anderem die Stadt Wetzikon eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Die Frist für die Einreichung der Vernehmlassung endet am 15. September 2025.

### **Zum Inhalt der Vorlage**

Die Umsetzungsvorlage des Regierungsrats sieht vor, dass kommunale Strassenprojekte künftig genehmigungspflichtig sind, sofern sie Sondernutzungspläne im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG) darstellen (§ 15 Abs. 2 E-StrG). Eine Genehmigungspflicht besteht, wie bisher auch dann, wenn ein Projekt mit der Erteilung von Enteignungsrechten verbunden ist, Schnittstellen zu Staatsstrassen aufweist oder ausserhalb der Bauzone liegt.

Keine Genehmigung ist hingegen erforderlich, wenn ein Strassenprojekt die nutzungsplanerische Grundordnung nicht selbst festlegt, sondern eine bereits definierte Nutzung lediglich konkretisiert. Auch Projekte von untergeordneter Bedeutung bleiben genehmigungsfrei. Die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz geregelten Bestimmungen zu Projekten untergeordneter Bedeutung (§§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 5 StrG) werden neu in einer einheitlichen Norm zusammengeführt (§ 17a E-StrG).

Für den Umfang der Prüfung legt der Regierungsrat, gemäss Auftrag der Motion, zwei Varianten zur Diskussion vor:

- Variante 1 beschränkt sich auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit sowie der Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung.
- Variante 2 geht über die bundesrechtlichen Mindestanforderungen hinaus und umfasst zusätzlich eine Beurteilung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit des Projekts.

### **Stellungnahme der Stadt Wetzikon**

Die Stadt Wetzikon begrüsst das Ziel, das kantonale Strassengesetz mit dem übergeordneten Bundesrecht in Einklang zu bringen und insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) herzustellen. Die geplante Präzisierung der Genehmigungspflicht für kommunale Strassenprojekte ist ein notwendiger Schritt zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils.

Trotzdem äussert sich die Stadt Wetzikon kritisch zur Ausgestaltung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision und lehnt insbesondere die in Variante 2 vorgesehene erweiterte Genehmigungsprüfung ab.

#### *Wahrung der kommunalen Planungshoheit*

Wetzikon legt grossen Wert auf das Prinzip der Subsidiarität. Die kommunale Planungshoheit ist ein zentrales Element der föderalen Ordnung im Kanton Zürich. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Gemeinden ihre Verantwortung in der Verkehrs- und Strassenraumplanung sorgfältig und im Einklang mit übergeordneten Interessen wahrnehmen. Es besteht kein Anlass, diese Verantwortung systematisch einzuschränken.

#### *Zustimmung zur grundsätzlichen Genehmigungspflicht bei Sondernutzungsplänen und Enteignung*

Die Stadt Wetzikon anerkennt, dass bei Projekten mit planerischer Tragweite, insbesondere bei Sondernutzungsplänen gemäss RPG, bei Lagen ausserhalb der Bauzonen oder wenn Enteignungsrechte betroffen sind, eine Genehmigung durch den Kanton sachlich gerechtfertigt ist. Auch Schnittstellen mit

dem kantonalen Strassennetz bedürfen einer koordinierten Abstimmung. Diese Regelungen erscheinen zweckmässig und verhältnismässig.

#### *Ablehnung einer erweiterten Prüfung auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit (Variante 2)*

Die Variante 2, welche zusätzlich zur Rechtmässigkeitsprüfung auch eine Beurteilung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit vorsieht, wird von der Stadt Wetzikon dezidiert abgelehnt. Sie bedeutet eine materielle Einflussnahme des Kantons auf kommunale Projekte, ohne dass dafür ein rechtlicher Zwang oder ein planerischer Nutzen ersichtlich wäre.

Solche zusätzlichen Prüfungen führen zu:

- verlängerten Verfahren und Planungsverzögerungen
- unnötigem Verwaltungsaufwand auf Gemeinde- und Kantonsebene
- einem Vertrauensbruch gegenüber der kommunalen Fachkompetenz

Die bundesrechtlichen Anforderungen sind mit Variante 1 bereits erfüllt. Ein darüberhinausgehender Eingriff ist nicht zielführend.

#### *Unterstützung der einheitlichen Definition untergeordneter Projekte*

Die Stadt Wetzikon begrüsst die neue Regelung zu Projekten untergeordneter Bedeutung in § 17a E-StrG. Eine konsolidierte, klare Definition solcher Projekte erhöht die Rechtssicherheit und verhindert Interpretationsspielräume. Projekte mit geringer Tragweite (z. B. neue Bushaltestellen, Schutzinseln, Anpassungen innerhalb bestehender Strassenräume) sollten weiterhin genehmigungsfrei bleiben.

#### *Fristenregelung für Genehmigungsentscheide*

Die Stadt Wetzikon beantragt, im Gesetz bzw. in den Ausführungsbestimmungen eine verbindliche Frist für die kantonale Genehmigung festzulegen. Diese sollte jedoch kurz angesetzt werden und nicht länger als 30 Tage betragen. So kann eine rasche Umsetzung kommunaler Infrastrukturprojekte gewährleistet werden.

*Um die gesetzgeberische Zielsetzung rechtssicher, verhältnismässig und vollzugsfähig umzusetzen, beantragt die Stadt Wetzikon folgende präzisierende Anpassungen des Vorentwurfs:*

- Unterstützung von Variante 1 als gesetzgeberische Lösung: Die Prüfung der Projekte soll sich auf die Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung beschränken. Auf eine erweiterte Prüfung von Zweckmässigkeit und Angemessenheit (Variante 2) ist zu verzichten.
- Klare Begrenzung der Genehmigungspflicht auf Projekte mit planerischer Tragweite, insbesondere bei Sondernutzungsplänen, Projekten ausserhalb der Bauzone, mit Enteignungsrecht oder an Schnittstellen zu Staatsstrassen.
- Expliziter Ausschluss von Alltagsprojekten innerhalb der Bauzone ohne raumplanerische Relevanz von der Genehmigungspflicht.
- Einführung einer verbindlichen Bearbeitungsfrist von 30 Tagen für die kantonale Genehmigung, um eine effiziente Abwicklung sicherzustellen.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme des Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 20. August 2025 und des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV

ZH) vom 28. August 2025 verwiesen. Die Stadt Wetzikon schliesst sich den Bemerkungen und Anträgen des VZGV vollumfänglich an.

### **Erwägungen**

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision des kantonalen Strassengesetzes dient der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom November 2022 und der bundesrechtskonformen Ausgestaltung der Genehmigung kommunaler Strassenprojekte. Die Stadt Wetzikon anerkennt grundsätzlich das Anliegen einer gesetzlich klaren Regelung sowie der Einhaltung der raumplanungsrechtlichen Vorgaben des Bundes.

Die Ausgestaltung der Genehmigungspflicht, wie sie insbesondere in Variante 2 des Entwurfs vorgesehen ist, greift jedoch aus Sicht des Stadtrats zu weit in die Autonomie der Gemeinden ein. Bereits im Rahmen des Kreisschreibens zur Umsetzung des ursprünglichen Kantonsratsbeschlusses hatte sich der Stadtrat kritisch gegenüber einer übermässig weitreichenden kantonalen Genehmigungspflicht geäußert. Diese Haltung bleibt weiterhin gültig.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion im erläuternden Bericht vorgeschlagenen Genehmigungstatbestände sind in der Gesamtheit sehr breit angelegt, das Verfahren ist aufwendig und in der Praxis teilweise unklar. Eine zu weitgehende Genehmigungspflicht würde die kommunale Planungshoheit und Prozesssouveränität unverhältnismässig beschneiden. Zudem ist zu befürchten, dass dadurch die Umsetzung kommunaler Strassenprojekte ohne erkennbaren Mehrwert für die Bevölkerung unnötig verlangsamt, koordinationsstechnisch erschwert (z. B. mit Werkleitungs- oder Hochbauprojekten) und kostenintensiver wird.

Der Stadtrat setzt sich daher mit dieser Stellungnahme erneut dafür ein, dass der gesetzliche Rahmen klar, verhältnismässig und effizient ausgestaltet wird und die Genehmigungspflicht auf das bundesrechtlich zwingend notwendige Minimum beschränkt bleibt.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin